



Wenn ein Bauunternehmen Probleme macht, können Vergabestellen die Vertragsstrafe als Druckmittel zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nutzen.

FOTO DPA

Wie man den Spielraum bei der vergaberechtskonformen Vereinbarung einer Vertragsstrafe nutzt

## Keine versteckten Klauseln

Mit der Vertragsstrafe haben Vergabestellen ein wirksames Druckmittel in der Hand, den Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung anzuhalten. Gleichzeitig erhalten sie die Möglichkeit, einen ihnen entstandenen Schaden ersetzt zu erhalten. Das alles aber nur dann, wenn die Vertragsstrafe rechtswirksam – und dazu zählt auch vergaberechtskonform – vereinbart wurde. Eine aktuelle Entscheidung der Vergabekammer des Bundes (Beschluss vom 10. Februar 2017 – VK 1-3/17) eröffnet große Freiheiten bei der Formulierung.

Konkret vorgegeben hat der Auftraggeber in dem entschiedenen Fall eine Vertragsstrafenregelung, nach welcher der Bieter bei

„schwerwiegenden oder wiederholt schuldhaften Vertragsverstößen“ haften sollte. Geregelt war die Höhe der Vertragsstrafe mit Prozentsätzen und Höchstgrenzen je Verstoß und Jahr.

Die Begrenzung auf schwerwiegende Vertragsverstöße zeigt, dass die Vertragsstrafe nur in besonderen Ausnahmefällen anfallen soll. Den praktischen Anwendungsbereich dieser Regelung hält die Vergabekammer für denkbar gering. Bei Lieferunfähigkeit aufgrund höherer Gewalt bestehe zum Beispiel keine Lieferverpflichtung; eine Vertragsverletzung und damit eine Vertragsstrafenverpflichtung scheiden somit in einer bedeutenden Fallgruppe aus.

Auch sind die kalkulationsrelevanten Auswirkungen der in der Höhe begrenzten Vertragsstrafe für den Bieter sehr gering und somit zumutbar. Und das ist der entscheidende Maßstab für die vergaberechtliche Beurteilung. Wichtig zu wissen: Selbst die Haftung des Bieters für unverschuldete Vertragsverletzungen hält die Vergabekammer für vergaberechtskonform.

Diese Rechtsprechung der Vergabekammer schützt einen als Auftraggeber im Vergabeverfahren. Damit gewinnt man ein eventuelles Nachprüfungsverfahren. Ist der Vertrag aber erst einmal geschlossen, will man ja gerade den Anspruch auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung durchsetzen.

Oder – im Falle von Vertragsverletzungen – Schadensersatz geltend machen. Und dafür benötigt man eine wirksame Vertragsstrafenregelung.

Man kann nur eine solche Regelung wirksam vereinbaren, die den späteren Auftragnehmer nicht unangemessen benachteiligt. Die Unangemessenheit kann sich dabei aus dem Inhalt oder aus der Transparenz der Regelung ergeben.

Unwirksam sind zum Beispiel „versteckte“ Klauseln an Stellen, an denen der Bieter sie nicht erwartet. Eine Vertragsstrafe in der Leistungsbeschreibung funktioniert nicht.

Inhaltlich kann jede Abweichung von den gesetzlichen Regelungen zu einer unangemessenen

Benachteiligung des Auftragnehmers führen. Dann hat man eine unwirksame Vertragsstrafenregelung. Hält man sich an die folgenden Grundsätze der Rechtsprechung, ist man auf der sicheren Seite:

- Die Vertragsstrafe setzt ein Verschulden des Auftragnehmers voraus.

- Die Höhe der Vertragsstrafe muss zumutbar sein. Bei verzögerten Bauleistungen hat die Rechtsprechung die Obergrenze auf 0,1 bis 0,2 Prozent je Werktag und fünf Prozent der Bruttoabrechnungssumme insgesamt festgelegt (Bundesgerichtshof, Urteil vom 23. Januar 2003 – VII ZR 210/01).

Statt der unwirksamen Vertragsstrafe gilt dann die gesetzliche Re-

gelung. Schießt man mit seiner Regelung über die gesetzliche noch zulässige Regelung hinaus, lässt sich dies nicht heilen.

Beispiel: Ein Bauvertrag enthält bei Verzug eine Obergrenze von zehn Prozent, dann wird die Vertragsstrafe nicht etwa reduziert, sondern sie entfällt. Und damit auch das für die Vergabestelle so wichtige Druckmittel. Man hat dann vielleicht das Nachprüfungsverfahren gewonnen, muss aber Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung befürchten.

> OLIVER WEIHAUCH

Der Autor ist Chefredakteur von „Aktuelles Vergaberecht in der Praxis“ und Fachanwalt für Vergaberecht.

Unternehmen aus Brandenburg bietet vier unterschiedliche Rechnungsformate

## Abrechnung im ZUGFeRD-Format mit dem „GAEB-Konverter“

Das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) hat ein einheitliches Datenformat für die elektronische Rechnung entwickelt – das ZUGFeRD. Diese Kurzform steht für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“. Bei der Entwicklung wurden Unternehmen aus der Automobilindustrie, der Konsumgüterbranche, dem Bankensektor, dem Gesundheitswesen und der Software-Industrie

sowie auch die öffentliche Verwaltung einbezogen. Das neue Format soll künftig bundesweit die bestehenden EDI-Standards ergänzen und papierbasierte Prozesse ablösen. Da das Format den Anforderungen der internationalen und europäischen Standardisierung entspricht, kann es unter Berücksichtigung der jeweils relevanten nationalen Vorschriften auch beim grenzüberschreitenden Rechnungsaustausch verwendet werden.

ZUGFeRD basiert auf PDF/A-3 und bietet die Möglichkeit, eine XML-Rechnung in ein PDF einzubetten und dadurch sowohl strukturierte Rechnungsdaten (XML) als auch das Rechnungsbild (PDF) gleichzeitig per Mail zu übermitteln. Durch PDF/A-3 wird die von der Finanzverwaltung geforderte revisionsichere Archivierung erfüllt und die empfangenen strukturierten Daten können ohne weitere Bearbeitung, wie zum Beispiel, das Einscannen einer „nor-

malen“ PDF-Rechnung, auslesen und automatisiert weiterverarbeitet werden. Denn eine elektronische Rechnung sollte mehr sein als ein Word-Dokument oder ein PDF, das per E-Mail übersandt wird. Das ZUGFeRD-Datenformat basiert auf der Cross-Industry Invoice (CII) von UN/CEFACT, der ISO-Norm 19005-3:2012 (PDF/A-3), sowie den auf europäischer Ebene spezifizierten „Message User Guidelines“ (MUG).

Viele Anbieter von Buchhaltungs- und ERP-Software unterstützen ZUGFeRD bereits, sodass die Erstellung von ZUGFeRD-Rechnungen im Rahmen der bisher bekannten Buchhaltungsbeziehungsweise ERP-Software erfolgen kann (Quelle: [www.ferd-net.de](http://www.ferd-net.de)).

Eine dieser Softwares ist der von der T&T Datentechnik GmbH aus dem brandenburgischen Ludwigsfelde entwickelte „GAEB-Konverter“, mit der man

seine Rechnungen in insgesamt vier verschiedenen Formaten ausgeben kann: als normale pdf-Datei, als GAEB-Datei (.p89), in gedruckter Form und als ZUGFeRD-Datei. Eine kostenlose Vollversion für sieben Tage kann man sich direkt von der Homepage [www.gaeb-konverter.de](http://www.gaeb-konverter.de) herunterladen. > BSZ

Weitere nützliche Informationen erhalten Interessierte unter Tel.: 03378 / 20279-11

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden:  
Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter [www.bsz.de/business](http://www.bsz.de/business)

